

17

BUNDESGERICHTSHOF

2805 004

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 36/65

URTEIL

Verkündet am

4. November 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dachdeckermeisters Paul K [REDACTED] in O [REDACTED],
Im u [REDACTED] A [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Erwin G [REDACTED] in Or [REDACTED]-Kä [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

- I. Die Revision des Beklagten Paul K[REDACTED] gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - Zivilsenat 4 b in Freiburg - vom 30. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.
- II. Das angefochtene Urteil wird jedoch zur Klarstellung zu Ziffer I neu gefaßt wie folgt:
Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 19. November 1963 dahin geändert:
 1. Die gegen den Beklagten Paul K[REDACTED] gerichteten Zahlungsansprüche sind dem Grunde nach gerechtfertigt, der Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall jedoch nur insoweit, als er nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen ist.
 2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte Paul K[REDACTED] verpflichtet ist, dem Kläger jeden weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm ab 7. November 1962 aus dem Unfall vom 6. April 1961 erwachsen wird, soweit kein Rechtsübergang auf Sozialversicherungsträger stattfindet.
- III. Die Kosten der Revision werden dem Beklagten Paul K[REDACTED] auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte Paul K. betreibt in O. ein Dachdeckergeschäft. Anfang April 1961 erhielt er von der Firma Ko. Emil Sch. den Auftrag, die Dächer der Häuser F.-V.-Straße und in O. umzu-
decken. Mit der Ausführung der Arbeiten betraute er den bei ihm als Dachdecker beschäftigten Paul Ko. (in der I. Instanz Beklagter zu 2). Vor Arbeitsaufnahme am 4. April 1961 sperrte Paul Ko., ohne weitere Sicherungsmaßnahmen zu treffen, den Gehweg vor den Häusern durch Latten ab.

Am 5. April 1961 ordnete der Bezirksschornsteinfegermeister Kr. nach einer Baustellenbesichtigung die Anbringung von Betonverwahrungen an sämtlichen Kaminen der beiden Häuser an. Mit der Anfertigung der hierzu notwendigen Verschalungen beauftragte die Firma Sch. gleichfalls den Beklagten K.. Zu diesem Zweck ließ dieser am Morgen des 6. April 1961 nach teilweisem Abdecken des Daches zunächst die an den Kaminen vorhandenen alten Blechverschalungen durch die Blechnerei Ha. abmontieren. Nach ihrer Entfernung waren die Kamine nur noch durch je einen Kaminwechsel gestützt, der zwischen zwei Dachbalken mit Nägeln befestigt war. Etwa 30 Minuten nach der Entfernung der Blecheinfassungen stürzte über der der Straße zugewandten Dachhälfte des Hauses Nr. ein Kamin um. Nachdem die abgebrochene Kaminmasse zunächst auf die Dachhaut aufgeprallt war, fielen Bruchstücke über die Traufkante hinaus auf die Straße und trafen den auf der Straßemitte gehenden Kläger, der damals bei der Firma Sch. als Arbeiter beschäftigt war. Der Kläger erlitt dabei Prellungen am ganzen Körper und eine schwere Verletzung des linken Oberarms, die eine Krankenhausbehandlung vom 6. April bis 11. August 1961 und vom 29. September bis 3. November 1961 erforderlich machte.



Der Kläger hat mit der gegen Paul K. und Paul K. gerichteten Klage Ersatz von Verdienstausfall und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Er hat außerdem festzustellen begehrt, daß ihm die Beklagten zum Ersatz allen weiteren Unfallschadens verpflichtet sind, der ihm ab 7. November 1962 erwachsen wird. Er hat vorgetragen, die Beklagten hätten den Unfall dadurch verschuldet, daß sie unter Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften die Anbringung eines Fanggerüsts unterlassen hätten. Ein vorschriftsmäßig angebrachtes Fanggerüst würde die Masse der Bruchstücke des Kamins selbst dann aufgefangen haben, wenn man entgegen aller Wahrscheinlichkeit davon ausgehe, daß der abstürzende Kamin in einem Stück auf das Gerüst gefallen sei.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und entgegnet, der Unfall sei allein auf Baumängel am Kamin und mangelhafte Befestigung des ihn stützenden Wechselbalkens zurückzuführen. Diese Mängel seien aber für sie nicht erkennbar gewesen. Durch ein Fanggerüst wäre der Unfall nicht vermieden worden, da dieses von dem auftreffenden schweren Kaminteil mit Sicherheit zerstört worden wäre.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers, die sich nur gegen die Abweisung der Klage gegen den Beklagten Paul K. wandte, hat das Berufungsgericht die gegen diesen Beklagten gerichteten Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte K. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit es ihn selbst betrifft. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht bejaht rechtsirrtumsfrei ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten K., weil er durch Unterlassen der Anbringung eines Fanggerüsts entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften seine Verkehrssicherungspflicht verletzt habe.

Arbeiten an und auf Dächern, wie sie der Beklagte ausführte, sind mit erheblichen Gefahren nicht nur für die dabei beschäftigten Arbeiter, sondern auch für unbeteiligte Dritte, insbesondere Straßenpassanten, verbunden. Der Beklagte war daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese Gefahren nach Möglichkeit vermieden wurden. Im Rahmen dieser Verkehrssicherungspflicht war er zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet, die einen Niederschlag langjähriger Berufserfahrungen darstellen und für den Unternehmer verbindlich sind. Sie können daher, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, zur Konkretisierung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht herangezogen werden (vergl. Senatsurteil vom 29. November 1960 - VI ZR 35/60 - VersR 1961, 160).

Dem steht nicht, wie die Revision meint, entgegen, daß die Unfallverhütungsvorschriften in erster Linie dem Schutz der Arbeitnehmer vor Arbeitsunfällen dienen. Nach fester Rechtsprechung können an die Sorgfaltspflicht eines Unternehmers zum Schutze betriebsfremder Personen keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als er sie gegenüber Angehörigen seines Betriebes zu erfüllen hat (vergl. Urteile vom 9. Juli 1957 - VI ZR 117/56 - VersR 1957, 614; vom 12. Mai 1964 - VI ZR 35 /63 - VersR 1964, 942). Zu Unrecht beruft sich die Revision

auf das Urteil des Senats vom 11. Dezember 1956 - VI ZR 20/56 - VersR 1957, 165. Im Gegensatz zu dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Kläger als Straßenpassant die Gefahrenstelle nicht unbefugt betreten. Vergeblich greift die Revision auch die Auffassung des Berufungsgerichts an, die vom Beklagten Ko. vorge-nommene Absperrung des Gehweges mit zwei Latten habe zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nicht ausgereicht. Daß diese Auffassung zutrifft, ergibt sich bereits aus dem Unfallhergang: Der auf der Mitte der Fahrbahn gehende Kläger wurde von herabfallenden Teilen des Kamins getroffen. Es spricht nichts dafür, daß bei der unbestrittenen Traufhöhe des Daches von 9 m sowie der Höhe und Neigung des Daches, wie sie sich aus der vom Beklagten nicht beanstandeten Zeichnung des Hochbautechnikers H. vom städtischen Bauordnungsamt in den Strafakten ergibt, ein einzeln über die Dachfläche herabrollender Gegenstand, etwa ein Ziegelstein, nicht über den Gehweg hinausgelangt und auf die Fahrbahn aufgeprallt wäre.

II.

Nach den Unfallverhütungsvorschriften war, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem im Strafverfahren erstatteten Gutachten des Gewerbeaufsichtsamts Fr. vom 15. Mai 1961 ohne Rechtsirrtum annimmt, die Anbringung eines Fanggerüsts erforderlich, das mit 30 mm starken Bohlen belegt sein mußte, zwei Einzellasten von je 75 kg im Abstand von 0,50 m tragen konnte und mit einer seitlichen Schutzwand versehen sein mußte, die bei einer Entfernung von 0,70 m von der Traufkante diese um 80 cm überragte.

Die Revision beanstandet zu Unrecht, das Berufungsgericht habe keine Feststellungen über Traufhöhe und

Neigung des Daches getroffen; nur bei einer Traufhöhe von mehr als 5 m und einer Dachneigung von mehr als 20° sei die Anbringung von Fanggerüsten erforderlich. Die Traufhöhe betrug unbestritten etwa 9 m, die Dachneigung ergibt sich aus der bereits angeführten Zeichnung in den Strafakten, auf die sich der Beklagte selbst berufen hat. Dieser hat zudem in den Vorinstanzen niemals in Zweifel gezogen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Pflicht zur Anbringung eines Fanggerüsts nach den Unfallverhütungsvorschriften gegeben waren.

Die Revision meint, im vorliegenden Falle sei es nicht mehr um die Umdeckung des Daches, sondern allein um die auf einem neuen Auftrag beruhende Anbringung von Betonverwahrungen an den Kaminen, also um geringfügige Ausbesserungsarbeiten gegangen, für die nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten an und auf Dächern" aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Anbringung eines Fanggerüsts nicht erforderlich sei. Darüber hinaus habe überhaupt kein von der genannten Unfallverhütungsvorschrift erfaßter Tatbestand vorgelegen, weil § 1 dieser Vorschrift keine Schutzmaßnahmen gegen herabstürzende baufällige Gebäudeteile, sondern nur gegen das Herabfallen von Baustoffen und Werkzeugen vorsehe.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die genannte Unfallverhütungsvorschrift will vor dem Herabfallen von Personen, Werkzeugen und Baustoffen im Zusammenhang mit Arbeiten an und auf Dächern schützen, wobei es auf die vielfältigen Möglichkeiten, die zu einem Herabfallen führen können, nicht ankommt. Die Vorhersehbarkeit des Herabfallens von Baustoffen bei derartigen Arbeiten ergibt sich aus der Lebenserfahrung, die in der Unfallverhütungsvorschrift ihren Niederschlag gefunden hat. Auf die besondere Gestaltung des Schadensereignisses braucht sich die Vorhersehbarkeit nicht zu erstrecken (Senatsurteil vom 29. November 1960 - VI ZR 35/60 - VersR 1961, 160).

Der dem Beklagten als Dachdeckermeister erteilte Auftrag zur Entfernung der Blechverkleidungen und Anbringung von Verschalungen für Betonverwahrungen lag durchaus im Rahmen des ihm erteilten Auftrags auf Umdecken des Daches und stand mit diesem in engem innerem Zusammenhang. Die Arbeiten an den Schornsteinen sind daher hinsichtlich der nach den Unfallverhütungsvorschriften durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen nicht für sich allein zu betrachten, sondern im Rahmen des gesamten Auftrages zu würdigen, vor dessen Ausführung das Fanggerüst hätte erstellt werden müssen (vergl. Senatsurteil vom 17. November 1961 - VI ZR 12/61 - VersR 1962, 95).

III.

In einwandfreier tatsächlicher und rechtlicher Würdigung erblickt das Berufungsgericht in dem Fehlen des vorgeschriebenen Fanggerüsts eine adaequate Ursache für den eingetretenen Unfall. Es geht aus von den Zeugenaussagen, nach denen unterhalb des abgeknickten Kamins die Dachhaut auf eine Breite von etwa 2 m weitestgehend zerstört, insbesondere sämtliche Ziegel zerbrochen und die Dachlatten abgeknickt waren. Weil der Mörtel, so erwägt es, nach dem Gutachten Kr. [REDACTED] lediglich aus Sand bestanden und daher keine Bindefähigkeit besessen habe, müsse der abgeknickte Kaminteil, wie das Gutachten des Gewerbeamts annahme, schon durch den Aufschlag auf die Dachhaut in mehrere Teile zerbrochen sein. Soweit die Bruchstücke nicht durch die zerstörte Dachhaut auf den Dachboden gefallen und dort liegen geblieben seien, könnten sie also nur in mehreren Einzelteilen nacheinander über die Dachtraufe hinab auf die Straße gestürzt sein. Die über die Dachtraufe hinausgelangten Einzellasten würde ein vorhandenes Fanggerüst aufgefangen haben; daß es dabei zerbrochen wäre, sei in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Gewerbeaufsichtsamts nicht anzunehmen. Selbst wenn das

Gerüst dem Anprall nicht standgehalten hätte, würde der Aufprall der Kaminmasse an die seitliche Stützwand jedenfalls zu einer erheblichen Änderung des Fallwinkels geführt haben, so daß die Kaminmasse möglicherweise zwar auf den Bürgersteig gestürzt, nicht aber bis auf die Fahrbahnmitte gelangt wäre, wo der Kläger getroffen worden sei.

Die Revision beanstandet zu Unrecht, daß das Berufungsgericht von der Einholung des beantragten Obergutachtens abgesehen hat. Die Ausführungen im Gutachten des Gewerbeaufsichtsamts bieten keinen Anhalt dafür, daß der Gutachter nicht die erforderlichen Fachkenntnisse gehabt hätte und durch die ihm gestellten Fragen überfordert gewesen wäre. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß das Gutachten nur Vermutungen äußere, denen das Berufungsgericht kritiklos gefolgt wäre. Das Gutachten sagt nach Darstellung der Lasten, die auf ein vorhandenes Gerüst eingewirkt haben würden, es könne nach den gemachten Erfahrungen angenommen werden, daß ein vorschriftsmäßiges Fanggerüst die Kaminbruchstücke aufgefangen haben würde, ohne selbst zusammenzubrechen. Dem ist das Berufungsgericht mit sachgerechten Erwägungen gefolgt.

Da die Würdigung des Berufungsgerichts hiernach revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, kommt es auf seine Hilferwägung, mit der es die Ursächlichkeit auch für den Fall bejaht, daß die gesamte Masse des abgeknickten Kamins kompakt auf ein vorhandenes Fanggerüst gestürzt wäre, nicht mehr an. Damit erledigen sich die zu diesem Punkte erhobenen Revisionsrügen.

Zu Unrecht zieht die Revision den adaequaten Zusammenhang zwischen dem Fehlen des Fanggerüsts und dem Unfall deshalb in Zweifel, weil es zu dem Unfall nur durch den Einsturz des Kamins gekommen sei, der ein ganz ungewöhnliches und

außer aller Wahrscheinlichkeit liegendes Ereignis darstelle. Der Kläger ist durch herabfallende Baustoffe im Zusammenhang mit den vom Beklagten durchgeführten Dacharbeiten verletzt worden. Da das durch die Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebene Fanggerüst ganz allgemein das Herabfallen gefahrbringender Gegenstände bei Arbeiten an und auf einem Dach von gewisser Traufhöhe verhindern soll, kommt es nicht darauf an, auf welche Weise sich im konkreten Falle eine solche Gefahr verwirklicht hat.

IV.

Ohne Rechtsirrtum bejaht das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten. Wie es zutreffend ausführt, wird das Verschulden nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Einsturz des Kamins für den Beklagten nicht vorhersehbar war. Er konnte und mußte damit rechnen, daß bei den Arbeiten an und auf dem Dach Baustoffe aus großer Höhe herabfallen und Straßenpassanten verletzen könnten. Die Vorhersehbarkeit brauchte sich nicht darauf zu erstrecken, auf welche Weise es im konkreten Falle zum Herabfallen von Baustoffen und damit zum Unfall kam (vergl. das bereits angeführte Senatsurteil VersR 1961, 160).

Die Revision erweist sich danach als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat "die gegen den Erstbeklagten gerichteten Klageansprüche" und damit auch den Feststellungsantrag dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das ist unzulässig, weil es bei dem Feststellungsantrag ein Verfahren zur Höhe nicht geben kann. Das Berufungsgericht

wollte jedoch ersichtlich dem Feststellungsanspruch,
gegen dessen Begründetheit keine Bedenken bestehen,
voll stattgeben; es liegt nur ein Vergreifen in der
Formulierung vor. Der Urteilstenor war daher zur Klar-
stellung dahin abzuändern, daß die erbetene Feststellung
getroffen wird.

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens